

Anhang Japan (JP) – Teil Fleisch

F1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Derzeit sind Exporte von Rindfleisch und Nebenprodukten von Rindern (siehe Punkt 2), die jünger als 30 Monate sind (seit 29. Nov. 2017), von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen (siehe Punkt 3) sowie von Geflügelfleisch (derzeit nicht von Bedeutung) möglich. Als Grundsatz gilt, dass der gesamte Produktionsablauf nur über für den Export nach Japan zugelassene Betriebe zu erfolgen hat (z.B. Schlachthaus-Zerlegebetrieb-Verarbeitungsbetrieb-Kühlhaus).
- 2) Für die **Zulassung zum Export von Rindfleisch und Nebenprodukten** müssen folgende
 - a) Zulassungsbedingungen gemäß der drei Zulassungsunterlagen erfüllt werden:
 - Anhang JP-F7.1 - Export Verification Program (EVP)
 - Anhang JP-F7.2 - Animal Health Requirements (AHR's)
 - Anhang JP-F7.3 - Bedingungen für den Export für Rindfleisch und Nebenprodukte nach Japan final
 - b) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
 - c) Hinsichtlich Überprüfungen auf Einhaltung der Exportbedingungen wird besonders auf Punkt 4 des Export Verification Program, die sachgerechte Entfernung der Tonsillen bei der Zungenabtrennung (siehe auch Fotomaterial im Anhang JP-F7.3) sowie des Distales Ileum (zwei Meter von der Verbindung zum Caecum) hingewiesen.

Eine (nachvollziehbare) Trennung des für Japan bestimmten Rindfleisches in der gesamten Produktionskette sowie entsprechende Kennzeichnung desselben sind unbedingt einzuhalten.
 - d) Im Falle einer Sendung zu einem anderen österr. Betrieb (Zerlegung, Kühlung) ist ein Begleitschein anzuschließen der folgende Angaben enthält:
 - a. Name und Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes
 - b. Anzahl der Tierkörperhälften und deren Identifikation
 - c. (Abdruck des Fleischuntersuchungsstempels
 - i. Datum der Versendung
 - ii. Ziel der Sendung
 - iii. Erklärung, dass diese Tierkörperhälften gemäß den japanischen Bestimmungen gewonnen wurden

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Kontrollbehörde vorzulegen

- e) Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Kontrollberichte sind bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.
- f) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem zuständigen amtlichen Tierarzt gemäß § 51 LMSVG und ist zumindest einmal pro Jahr durchzuführen. Wird eine Nichteinhaltung der Bestimmungen festgestellt, so ist dem Betrieb gemäß § 51 LMSVG die Zulassung zum Export nach Japan zu entziehen.
- g) *Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG sowie Bescheinigungen gemäß JP-F7.3 Punkt 10 für Rindfleisch vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren].*
- h) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel / Export auffindbar.

-
- 3) Für die Zulassung zum **Export von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen** nach Japan sind folgende Zulassungsunterlagen erforderlich:

Für Frischfleischbetriebe:

- JP-F1.1 Teil A: Zulassungsbedingungen für Schlachthäuser
- JP-F1.1 Teil B: Betriebsbedingungen für Zerlegebetriebe und Kühllhäuser

- a) Für Frischfleischbetriebe sind keine besonderen baulichen Bedingungen erforderlich, es sind jedoch bei der Produktion die Bedingungen des Anhangs JP-F1 einzuhalten.

Für fleischverarbeitende Betriebe:

- JP-F 2 Enquiry sheet about meat processing facilities
- Hinsichtlich baulicher Voraussetzungen für hitzebehandelte Fleischerzeugnisse siehe Anhang JP-F 5

- b) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- c) Zulassungsanträge samt Beilagen (Anhang JP-F1 oder JP-F2) sind mit Originalstempel und Unterschrift an das BMASGK zu übermitteln.

- d) Die Anträge auf Zulassung werden vom BMASGK an die japanische Veterinärbehörde weitergeleitet und die betreffenden Betriebe gelten ab Zustellung des Zulassungsbescheides vorbehaltlich etwaiger Einwände seitens der japanischen Veterinärbehörde als zum Export zugelassen. Vor Aufnahme der Exporttätigkeit wird aus Sicht des BMASGK den Betrieben empfohlen, mit der japanischen Veterinärbehörde über die Außenhandelsstelle Tokio Kontakt aufzunehmen.
- e) Hinsichtlich Überprüfungen auf Einhaltung der Exportbedingungen wird besonders auf Punkt 18 der „Animal health requirements for pig meat etc. to be exported to Japan from Austria“ (JP-F3) hingewiesen, wonach spätestens alle 6 Monate eine Überprüfung stattzufinden hat.
Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Kontrollberichte sind bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.
- f) Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG sowie Bescheinigungen gem. JP-F1.1 Teil A Pkt. 8 oder JP-F1.1 Teil B Pkt. 8 vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- g) Die Anbringung einer Transportsicherung ist nur bei Exporten notwendig, die nicht direkt von Österreich nach Japan transportiert werden (siehe Anhang JP-F3, Pkt. 9 und Anhang JP-F6).
- h) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel / Export auffindbar.
- i) Beim Export von Schweinefleisch ist bei der Zeugnisausstellung der Erlass GZ: BMG-74430/0008-II/B/4/2010 zu beachten (JP-F8-Doppelbestätigung).